

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 2. Februar 2015

Nr. 2

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 07.01.2015 Nr. 12-1444.03-4-2 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2015.....	5
Bek vom 07.01.2015 Nr. 12-1444.12-4-2 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2015.....	6
Bek vom 08.01.2015 Nr. 12-1444.10-1-2 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2015.....	6
Bek vom 09.01.2015 Nr. 12-1444.14-2-2 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelfranken (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2015.....	7
Bek vom 09.01.2015 Nr. 12-1444.11-3/97 über die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt.....	8
Bek vom 09.01.2015 Nr. 12-1444.11-3/97 über die 1.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt.....	8
Bek vom 12.01.2015 Nr. 12-1444.06-16 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Abwasser- verband Main-Mömling-Elsava mit Sitz in Erlenbach.....	9
Bek vom 12.01.2015 Nr. 12-1444.06-1-6 über die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2015.....	9
Bek vom 16.01.2015 Nr. 12-1444.07-1-4 über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen.....	10
Bek vom 20.01.2015 Nr. 12-1444.07-1-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2015.....	13
Bek vom 23.01.2015 Nr. 12-1444.11-2-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2015.....	14
Bek vom 23.01.2015 Nr. 12-1444.03-3-2 über die Neufassung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßberge.....	14

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen..... 19

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 07.01.2015 Nr. 12-1444.03-4-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 03.11.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.11.2014 Nr. 12-1444.03-4-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 80.000,00 € wurde nach Art. 63 Abs. 2 BezO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Meisterschule Ebern, Silberstraße 5, 97074 Würzburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.01.2015
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.082.200 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 137.900 € festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden

nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 480.800 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	349.508 €
- Landkreis Haßberge	97.061 €
- Stadt Ebern	29.118 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Würzburg, 12.12.2014
Zweckverband Meisterschule Ebern
für das Schreinerhandwerk

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RAB1 2015 S. 5

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 07.01.2015 Nr. 12-1444.12-4-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 01.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.12.2014 Nr. 12-1444.12-4-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.01.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 3.094.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von - 3.094.900 €
mit dem Saldo (Jahresergebnis) von 0 €

2. im Finanzhaushalt
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.094.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 3.078.000 €
und einem Saldo von 16.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 16.000 €
und einem Saldo von - 16.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 700 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 494,61 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 700,09 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 41,40 % und der Landkreis Würzburg 58,60 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	633.420,00 €
den Landkreis Würzburg	896.580,00 €
und den Landkreis Würzburg	69.000,00 €

für Personalkostenersätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Würzburg, 15.12.2014
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RAB1 2015 S. 6

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 08.01.2015 Nr. 12-1444.10-1-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachober-

schule/Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 25.11.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.12.2014 Nr. 12-1444.10-1-2 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-macht.

Würzburg, 08.01.2015
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 18. Dezember 2007 (RABl Nr. 4/2008, S. 37) erlässt der Zweckverband fol-gende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.759.100 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	847.100 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnah-men nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.650.100 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	508.997,22 €
Stadt Aschaffenburg	<u>1.141.102,78 €</u>
	1.650.100,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.
Aschaffenburg, 11.12.2014
Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg
Klaus Herzog
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender
GAP1 1444

RABl 2015 S. 6

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschafts-jahr 2015

Bekanntmachung vom 09.01.2015 Nr. 12-1444.14-2-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasser-versorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.12.2014 Nr. 12-1444.14-2-2 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 2. Stock während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-macht.

Würzburg, 09.01.2014
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebsatzung in Verbindung mit Art. 41 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasser-versorgung Mittelmain (FWM) für 2015 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.398.000 €
in den Aufwendungen mit	4.409.000 €
und einem Jahresverlust von	11.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	3.915.000 €
und Ausgaben mit	3.915.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden auf 2.100.000 € festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.
Würzburg, 23.12.2014
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellain (FWM)
Nuß, Landrat
Vorsitzender
GAPI 1444 RABI 2015 S. 7

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Bekanntmachung vom 09.01.2015 Nr. 12-1444.11-3/97

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 eine Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Entschädigungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.01.2015
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

**Satzung
über die Entschädigung der Verbandsräte des
Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule
Schweinfurt**

Der Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende

S A T Z U N G:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahmen an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Pauschale wird auf 20,- € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als 5 Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für

die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60,- €
- (2) Sein Stellvertreter erhält für ihre Tätigkeit eine jährlich Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

- (1) Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Wird die Aufgabe des Geschäftsleiters von einem Beamten oder tariflich Beschäftigten im Rahmen seiner Arbeitsplatzbeschreibung wahrgenommen und erhält er dafür eine Vergütung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder nach Tarifvertrag, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Jahresbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schweinfurt, 23.12.2014
Zweckverband FOS/BOS Schweinfurt
Remelé
Verbandsvorsitzender
GAPI 1444 RABI 2015 S. 8

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Bekanntmachung vom 09.01.2015 Nr. 12-1444.11-3/97

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.01.2015
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 9. Februar 1998:

§ 1

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsführung“ die Worte „einschließlich der Schulverwaltung“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Maßgebend hierfür ist der nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ermittelte Umlagebetrag.“
2. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„für Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Schulverwaltung und der Kassengeschäfte auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen, wobei diese Kosten entsprechend Anlage 1 Nr. 2 der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) in Höhe von 10 v.H. des laufenden Schulaufwands nach der Ergebnisrechnung des dem maßgeblichen Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres angesetzt werden;
3. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Text „Nr. 1 und 2“ durch den Text „Satz 2 Nrn. 1, 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Text „3 und“ gestrichen.
 - c) In Satz 3 wird nach dem Wort Umlagezahlungen der Text „nach Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schweinfurt, 23.12.2014

Zweckverband FOS/BOS Schweinfurt

Remelé

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 8

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava mit Sitz in Erlenbach

Bekanntmachung vom 12.01.2015 Nr. 12-1444.06-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava (AMME) mit Sitz in Erlenbach hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 den Jahresabschluss 2013 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 5 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 5 der Verbandssatzung wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen

Prüfungsverbandes vom 30.09.2014 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.01.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Beschluss:

- a) Der vom Bayerischen Prüfungsverband testierte Jahresabschluss 2013 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft der Buchführung, die richtige Entwicklung der Abschlüsse aus der Buchführung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bescheinigt, werden anerkannt und analog § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.
- b) Verbands- und Geschäftsführung werden für das Rechnungsjahr 2013 entlastet.
- c) Der aus der GuV 2013 resultierende Jahresüberschuss in Höhe von 531.643,78 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

III.

Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava vom 09.12.2014 wird der aus der GUV 2013 resultierenden Jahresüberschuss in Höhe von 531.643,78 € auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.

Für den Jahresabschluss 2013 in der aus der Anlage 1 des Prüfungsberichts ersichtlichen Fassung erteilte der Bayer. Kommunale Prüfungsverband folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind von der Finanzierung durch Umlagen der Verbandsmitglieder geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30.09.2014

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Wiedemann

Göb

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

GAPI 1444

RABI 2015 S. 9

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 12.01.2015 Nr. 12-1444.06-1-6

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom

18.12.2014 Nr. 12-1444.06-1-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.100.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.01.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.662.000 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.500.000 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf

2.100.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Verbandsumlage, die für jedes Jahr neu zu ermitteln ist, wird wie folgt festgesetzt:

Investitionsumlage: 1.400.000 €
Betriebskostenumlage (Zinsanteil): 470.000 €
Betriebskostenumlage: 3.388.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2015 in Kraft.

Erlenbach a.Main, 07.01.2015
Zweckverband AMME

Oberle
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2015 S. 9

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Bekanntmachung vom 16.01.2015 Nr. 12-1444.07-1-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Regierung von Unterfranken hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 29.12.2014, 12-1444.07-1-4, gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung (mit Anlage) und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.01.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Fränkisches Freilandmuseum Fladungen“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Stadt Fladungen ein „Fränkisches Freilandmuseum“ zu errichten und zu betreiben. In diesem Museum sollen die wesentlichen baulichen Anlagen mit den verschiedenen Einrichtungen, die Lebensweisen und Gewohnheiten der Bewohner und das überkommene ländliche Siedlungswesen Unterfrankens dargestellt werden. Daneben betreibt der Zweckverband als Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Museumsbahn mit historischen Eisenbahnfahrzeugen, deren Präsentation im Betriebseinsatz stattfindet.
- (2) Neben der Dokumentation der überlieferten Kultur und Lebensart dient das Fränkische Freilandmuseum Fladungen auch der Förderung des Fremdenverkehrs.
- (3) Weitere Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trägerschaft für das Watterbacher Haus in Preunschen gemäß der als Anlage beiliegenden Zweckvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur dem in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck, und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 4

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- (a) der Bezirk Unterfranken,
- (b) der Landkreis Rhön-Grabfeld,
- (c) die Stadt Fladungen.

§ 5

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis umfasst den Regierungsbezirk Unterfranken. Die Beschaffung von Museumsgegenständen kann im Einzelfall auch außerhalb des Regierungsbezirks erfolgen, wenn sie der Aufgabenerfüllung nach § 2 dient.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- (a) die Verbandsversammlung,
- (b) der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der Bezirk Unterfranken entsendet 8 Vertreter, der Landkreis Rhön-Grabfeld 4 Vertreter, die Stadt Fladungen 1 Vertreter. Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Vertreter des Bezirks Unterfranken, des Landkreises und der Stadt haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Vertreter des Bezirks Unterfranken können nur einheitlich abgegeben werden; erfolgt entgegen der satzungrechtlichen Regelung keine einheitliche Stimmabgabe, dann richtet sie sich nach der Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit nach der Stimme des geborenen Verbandsrates.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angaben der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (4) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (5) Die Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Für den Ersatz ihrer Auslagen bzw. ihrer Entschädigung gilt Art. 30 Abs. 2 KommZG.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- (a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandaufgaben dienenden Einrichtungen;
- (b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- (c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätz-

lichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

- (d) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- (e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
- (f) die Festsetzung von Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung;
- (g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- (h) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
- (i) die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Museumsanlage;
- (j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 50.000 €;
- (k) die in Art. 38 KommZG der Verbandsversammlung zugewiesenen Personalangelegenheiten;
- (l) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Verabschiedung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenanzahl. Art. 46 Abs. 1 KommZG wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (3) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte in der Sitzung anwesend sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.
- (4) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. In übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt Art. 54 GO.

§ 10

Verbandsvorsitzende und Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender sind der jeweilige Präsident des Bezirkstages Unterfranken und der Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld. Sie lösen einander im Vorsitz und in der Stellvertretung im Turnus von zwei Jahren ab. Verbandsvorsitzender bis 31. Dezember 1986 ist der Präsident des Bezirkstages Unterfranken.
- (2) Der Verbandsvorsitzende - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsitzende - vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Alle Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet,
 - (a) die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und die Beschlüsse vorzubereiten,

- (b) den Vorsitz in der Verbandsversammlung zu führen,
 - (c) die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu vollziehen und in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu erledigen, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes oder des Bezirks Unterfranken übertragen.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Verbandsmitglied Bezirk Unterfranken. Leiter der Geschäftsstelle ist der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 12

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband ist Dienstherr bzw. Arbeitgeber der ihm Beschäftigten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Für Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind die für den Bezirk Unterfranken geltenden Bestimmungen des öffentlichen Dienst- und Tarifrechts maßgebend.

§ 13

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend anzuwenden.

§ 14

Kassenverwaltung, Rechnungs- und Prüfungswesen

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Bezirks Unterfranken wahrgenommen.
- (2) Die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung. Das Rechnungsprüfungsamt des Mitglieds (Bezirk, Landkreis), das in dem zu prüfenden Haushaltsjahr nicht den Vorsitzenden stellte, ist hierbei als Sachverständiger heranzuziehen.

§ 15

Investitionskosten und Deckung der laufenden Betriebskosten

- (1) Die Investitionskosten und die laufenden Betriebskosten werden von den Verbandsmitgliedern anteilig getragen. Der Bezirk Unterfranken übernimmt 66 v. H., der Landkreis Rhön-Grabfeld 32 v. H., die Stadt Fladungen 2 v. H. Sondertilgungen von Krediten durch ein Verbandsmitglied verringern dessen Umlage in Höhe der durch die Sondertilgung ersparte Zins- und Tilgungsleistungen.
- (2) Zu den laufenden Betriebskosten zählen sowohl Personals als auch Sachkosten.
- (3) Die Investitionskosten und die laufenden Betriebskosten vermindern sich um die von Dritten gewährten Zuschüsse

oder Zuwendungen sowie um sonstige Einnahmen.

- (4) Die Kosten, die den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband entstehen, sind von diesem zu erstatten.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

Wird der Zweckverband aufgelöst und ist der Bezirk Unterfranken nicht bereit, die alleinige Trägerschaft des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen zu übernehmen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes gemäß § 128 Abs. 4 und Abs. 1 BRRG vom Landkreis Rhön-Grabfeld übernommen.

§ 17

Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Auseinandersetzung nach Maßgabe des KommZG. Das Vermögen wird aufgeteilt, und zwar erhalten der Bezirk Unterfranken 66 v. H., der Landkreis Rhön-Grabfeld 32 v. H. und die Stadt Fladungen 2 v. H. dieses Vermögens. Hierbei sind geleistete Sondertilgungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen.
- (2) Hat der Landkreis Rhön-Grabfeld nach § 18 Beamte und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes zu übernehmen, so sind daraus resultierende finanzielle Verpflichtungen bei der Vermögensaufteilung vorweg zu berücksichtigen.

§ 18

Inkrafttreten

Die neugefasste Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.12.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.02.2014 außer Kraft.

Würzburg, 30.12.2014

Erwin Dotzel
Verbandsvorsitzender

III.

Anlage

ZWECKVEREINBARUNG

Der Markt Kirchzell, vertreten durch den 1. Bürgermeister, der Landkreis Miltenberg, vertreten durch den Landrat, der Bezirk Unterfranken, vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten

und

der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

schließen gemäß Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020-6-1-I) eine Zweckvereinbarung über die Anbindung des „Watterbacher Hauses“ in Preunschen an das Freilandmuseum Fladungen:

§ 1

Aufgabe

Der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen - Zweckverband - übernimmt die Trägerschaft des Watterbacher Hauses und des darin zu errichtenden Waldmuseums, dass über die Lebensweise der Land- und Waldwirte im Odenwald Aufschluß geben soll.

Die bisherigen Eigentumsverhältnisse am Watterbacher Haus bleiben unberührt.

§ 2

Kosten

Die durch Zuschüsse, Eintrittsgelder, Spenden o.a. anderweitig

nicht gedeckten Kosten des Museumsbetriebs werden vom Bezirk Unterfranken zu 57 vom Hundert, vom Landkreis Miltenberg zu 12 vom Hundert und vom Markt Kirchzell zu 31 vom Hundert getragen.

§ 3

Geschäftsführung, Verwaltung

Die Geschäftsführung bzw. Verwaltung des Museums bleibt beim Markt Kirchzell.

§ 4

Tätigkeiten des Zweckverbandes

Der Zweckverband übernimmt die wissenschaftliche Betreuung des Museums und seiner Sammlungen und Ausstellungen. Im Rahmen von Werbemaßnahmen übernimmt er auch die Werbung für das Waldmuseum „Watterbacher Haus“.

Der Zweckverband vertritt das Waldmuseum nach außen und tritt gegenüber staatlichen Behörden, z. B. Bayerisches Nationalmuseum, Abteilung „Nichtstaatlichen Museen“ als dessen Träger auf. Er bemüht sich insoweit um staatliche und sonstige Förderung.

§ 5

Beteiligung des Marktes und des Landkreises

Vor Entscheidungen der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen, die das „Watterbacher Haus“ betreffen, hat der Bezirk Unterfranken mit dem Markt Kirchzell und dem Landkreis Miltenberg ins Benehmen zu treten.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter der Einhaltung der Frist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Kirchzell,	Miltenberg,
Markt Kirchzell	Landkreis Miltenberg
1. Bürgermeister	Landrat
Würzburg,	Würzburg,
Bezirk Unterfranken	Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen
Bezirkstagspräsident	Verbandsvorsitzender
GAPI 1444	RABI 2015 S. 10

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 20.01.2015 Nr. 12-1444.07-1-3

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 08.01.2015 Nr. 12-1444.07-1-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen, Silberstraße 5, Zimmer O 62, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.01.2015
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2015 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.661.000 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	553.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	1.190.000,00 €
Investitionskosten	224.500,00 €
Sonderkosten	
Sonderbetriebskosten	
Landkreis Rhön-Grabfeld	18.670,88 €
Sonderbetriebskosten Stadt Fladungen	1.166,93 €

(2) Die Umlage beträgt

a) Betriebskostenumlage	1.190.000,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	785.400,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	380.800,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	23.800,00 €
b) Investitionskostenumlage	224.500,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	148.200,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	71.800,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	4.500,00 €
c) Sonderumlagen	
Sonderbetriebskostenumlage	
Landkreis Rhön-Grabfeld	18.670,88 €
Sonderbetriebskostenumlage	
Stadt Fladungen	1.166,93 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Würzburg, 13.01.2015

Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Thomas Habermann

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 13

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 23.01.2015 Nr. 12-1444.11-2-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.01.2015 Nr. 12-1444.11-2-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.01.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	865.920 EUR
und in den Aufwendungen mit	865.920 EUR
somit mit einem Saldo von	0 EUR

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	911.420 EUR
und in den Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	911.420 EUR
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	0 EUR

in den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	142.000 EUR
und in den Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	142.000 EUR
somit mit einem Saldo von	0 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan	
für die laufende Verwaltungstätigkeit (ohne Verwaltungskostenpauschale)	393.168 EUR
für die Verwaltungskostenpauschale	69.752 EUR
für die laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt	462.920 EUR
für die Investitionstätigkeit	142.000 EUR

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schweinfurt, 04.12.2014

Zweckverband Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt

Remelé

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 14

Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt

Bekanntmachung vom 23.01.2015 Nr. 12-1444.03-3-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt hat in ihrer Sitzung am 18.12.2014 eine Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandsatzung mit Schreiben vom 07.01.2015 Nr. 12-1444.03-3-2 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Kreistag des Landkreises Haßberge und der Stadtrat der Stadt Haßfurt haben der Neufassung der Verbandsatzung in ihren Sitzungen am 08.12.2014 bzw. 15.12.2014 zugestimmt.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Neufassung der Verbandsatzung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.01.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

**Neufassung
der Satzung
des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt**

(Vorbemerkung: Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für beide Geschlechter.)

§1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schulzentrum Haßfurt“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haßfurt.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich sind:

der Landkreis Haßberge
die Stadt Haßfurt

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen eines Schulzentrums für
 - einen Teil der Grundschule Haßfurt
 - eine Mittelschule
 - eine Realschule
 - ein Gymnasiumdie erforderlichen Schulanlagen einschl. der gedeckten und ungedeckten Sportstätten für den Landkreis Haßberge (hinsichtlich Realschule und Gymnasium) bzw. für die Stadt Haßfurt (hinsichtlich Grund- und Mittelschule) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Zweckverband kann zudem schulbegleitende Einrichtungen erstellen und betreiben. Dies gilt insbesondere für
 - a) Einrichtungen und Maßnahmen zur ergänzenden Förderung der schulischen und sozialen Leistungen von Kindern und Jugendlichen
 - b) besondere Einrichtungen und Maßnahmen der Schulsozialarbeit und der pädagogischen Betreuung
 - c) Einrichtungen und Maßnahmen der auf das Schulumfeld bezogenen Freizeitgestaltung
 - d) Einrichtungen, die dem Aufenthalt, der Verpflegung und der Betreuung während des ganzen Tages dienen
- (3) In diesem Zusammenhang obliegen dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 die gesamten Anlagen zu unterhalten und zu betreiben sowie notwendig werdende Erweiterungen bzw. Änderungen an ihnen vorzunehmen
 - 3.2 hinsichtlich Gymnasium, Realschule und Mittelschule nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen über die Schulfinanzierung den Schulaufwand zu tragen
 - 3.3 hinsichtlich der Grundschule die Schulanlage auszustatten und den Hausdienst vorzuhalten.Die Regelungen in Ziffer 3.2 und 3.3 gelten mit Ausnahme der Aufwendungen für
 - a) notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg,

b) die Schülerunfallversicherung

- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe im Rahmen des Schulzentrums das Bibliotheks- und Informationszentrum zu betreiben als
 - Schüler- und Lehrerbücherei
 - Bücherei für die Stadt Haßfurt
 - Bücherei für den Landkreis Haßberge
- (5) Soweit es der Erfüllung der og. Aufgaben entspricht, kann der Zweckverband Kooperationen und Vereinbarungen mit anderen Rechtspersonen eingehen und wirtschaftliche Unternehmen nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen gründen und unterhalten.

§ 4

Verbandstreue

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen.

§ 5

Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 6

**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
und der Verbandsräte**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Soweit sie Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Für die Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen über Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung der Entschädigung eine entsprechende Satzung.
- (2) Kreisräte bzw. Stadträte der Verbandsmitglieder können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Ehrenamtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, das den Verbandsrat/die Verbandsrätin bestellt.

§ 7

**Verbandsversammlung und Verbandsvorsitz
und Stellvertretung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Haßberge. Er vertritt den Landkreis in der Verbandsversammlung.

Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Haßfurt ist sein Stellvertreter in der Verbandsführung. Er vertritt die Stadt in der Verbandsversammlung.

Im Falle der Verhinderung tritt zur Wahrung des Stimmrechts an die Stelle des Landrates bzw. des Bürgermeisters jeweils einer der Stellvertreter im Hauptamt. Alternativ dazu kann für den Fall der Verhinderung zur Wahrung des Stimmrechts den Landrat ein hierzu bestelltes Mitglied des Kreistages bzw. den Bürgermeister ein hierzu berufenes Mitglied des Stadtrates vertreten (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

- (3) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz das älteste in der Sitzung anwesende Mitglied der Verbandsversammlung.
- (4) In die Verbandsversammlung entsendet jedes Verbandsmitglied 6 Verbandsräte. Sie werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte bestellt. Von dem Beschlussorgan der Verbandsmitglieder werden ferner für jeden Verbandsrat für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter bestellt.
- (5) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und jeder Verbandsrat haben jeweils eine Stimme. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung übernehmen.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amts- bzw. Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Im Übrigen verliert ein Verbandsrat sein Amt in dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag bzw. in den Stadtrat verliert.

§ 8

Ladung, Beschlüsse und Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Schulleiter und die Leitung des Bibliotheks- und Informationszentrums an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Verbandsvorsitzende kann nach Beschluss der Verbandsversammlung weitere beratende Mitglieder zur Sitzung zulassen.
- (3) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung, die Ladung und andere Maßgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für die nach dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden bestimmt ist.
- (2) Der Verbandsversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - b) Beschluss über Namen, Sitz und räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes
 - c) Beschluss über die Errichtung, die Erweiterung und die Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 - d) Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung
 - e) Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen und Verordnungen, die Verbandszwecke betreffen
 - f) Beschluss über die Haushaltssatzung, über Nachtrags- haushaltssatzungen, über Einwendungen gegen diese und über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung

- g) Feststellung und Anerkennung des Jahresabschlusses
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung
- i) Bestellung des Mitglieds der Verbandsversammlung, das den Vorsitz in der Verbandsversammlung bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung führt
- j) Beschluss über Vergaben, den Abschluss von Darlehensverträgen und alle anderen Rechtsgeschäfte, die Erteilung von Planungsaufträgen für die bauliche Errichtung und die spätere Erweiterung oder Veränderung der Anlagen soweit nicht
 - dem Verbandsvorsitzenden die Befugnis erteilt ist oder
 - eine Angelegenheit dem laufenden Geschäftsgang unterliegt
- k) Ernennung von Beamten, Abordnung oder Versetzung zu anderen Dienstherren, Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung
- l) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten und Beamten soweit nicht dem Verbandsvorsitzenden die Befugnis zukommt
- m) Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung seines Vorsitzenden und des Stellvertreters (§ 17 Abs. 1 Satz 1)
- n) Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung.

- (3) Beschlüsse über die in Abs. 2 Buchstaben a, b, d und n genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussvorschläge zur Behandlung zu diesen Sachverhalten sind den Verbandsmitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister obliegen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung eigens übertragen sind.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes (z.B. Dienstabweisungen, Hausordnungen, Arbeitszeitregelungen).
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Verträge abzuschließen und sonstige privat-rechtliche und öffentlich-rechtliche Rechtshandlungen vorzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Landratsamt Haßberge, bei dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist. Die dem Landkreis Haßberge entstehenden Personal- und Sachkosten sind diesem jährlich zu erstatten.

§ 12

Allgemeines

- (1) Soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften für Gemeinden entsprechend.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Definition des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf errechnet sich aus den Investitionskosten und den laufenden Kosten.
- (2) Investitionskosten:
 - 2.1 Die Investitionskosten sind die Kosten des Baugrundstückes, die Baukosten und die Ausstattungskosten.
 - 2.2 Die Kosten des Baugrundstückes sind die Erschließungskosten (im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB) sowie die Beiträge zur Ableitung von Wasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser. Ferner gehören dazu die Kosten für Leitungs- und Übertragungswege. Der Wert des Baugrundstückes und die Erwerbskosten bleibt grundsätzlich beim Finanzbedarf außer Ansatz.
 - 2.3 Baukosten sind die Kosten der Gebäude, die Kosten der Außenanlagen und die Baunebenkosten. Davon abzugrenzen sind die Kosten für besondere Betriebs-einrichtungen sowie die Kosten des Geräts und sonstiger Wirtschaftseinrichtungen.
 - 2.4 Ausstattungskosten sind die Kosten aller zum Betrieb der Einrichtungen des Zweckverbandes erforderlichen Gegenstände des beweglichen Vermögens, soweit sie nicht zu den Baukosten zählen.
 - 2.5 Die Investitionskosten zerfallen in einmalige und in laufende Investitionskosten. Einmalige Investitionskosten sind die nicht durch Darlehensaufnahmen gedeckten Teile der Investition. Laufende Investitionskosten sind die Kapitalkosten (Tilgungen), die sich aus der Inanspruchnahme der Fremdfinanzierungsmittel für die Investition ergeben.
- (3) Laufende Kosten
 - 3.1 Laufende Kosten sind die Kosten, die zur Bewirtschaftung der Gebäude und zum Betrieb der Einrichtungen des Zweckverbandes laufend entstehen; ausgenommen ist der Aufwand, der durch den Staat unmittelbar getragen wird. Laufende Kosten sind im Einzelnen:
 - 3.1.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - 3.1.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (z. B. Bauunterhalt, Bewirtschaftung der Gebäude, Lehr- und Unterrichtsmittel)
 - 3.1.3 Sonstige ordentliche Aufwendungen (z. B. Geschäftsaufwendungen, Beiträge, Versicherungen)
 - 3.1.4 Zinsaufwendungen, Abschreibungen
 - 3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen laufend entstehen.

Dazu zählen ferner die Lehr- und Lernmittel (soweit sie nicht Investitionskosten sind) sowie die übrigen laufenden Kosten des Schulaufwandes und die Bewirtschaftungskosten. Das sind im Wesentlichen die Kosten, die durch den Unterhalt der Gebäude und Anlagen des Zweckverbandes bedingt sind.

- 3.3 Sonstige ordentliche Aufwendungen sind die Kosten der Verwaltung, deren Geschäfts- und Bürobedarf, Versicherungen und Beiträge sowie die Kosten für Kommunikationsmittel und -wege.

§ 14

Finanzierung

- (1) Aufteilung der Investitionskosten (§ 13 Abs. 2):
 - 1.1 Die Kosten des Baugrundstückes trägt die Stadt Haßfurt. Der Wert des Baugrundstückes mit Ausnahme der Erschließungskosten wird von der Stadt Haßfurt kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Stadt stellt ferner die von ihr bzw. durch Einrichtungen bereitgestellten Straßen, Wege und Leitungswege kostenfrei zur Verfügung.
 - 1.2 Einmalige und laufende Investitionskosten
Die einmaligen und laufenden Investitionskosten werden wie folgt auf Stadt und Landkreis umgelegt:
 - 1.2.1 Es gelten feste Teiler:
 - Schulschwimmhalle 41,60 Anteile Stadt zu 58,40 Anteile Landkreis
 - Sporthallen/Freisportanlagen 29,70 Anteile Stadt zu 70,30 Anteile Landkreis
 - Ganztagesstätte 27,67 Anteile Stadt zu 72,33 Anteile Landkreis
 - Bibl.-u. Informationszentrum 50,00 Anteile Stadt zu 50,00 Anteile Landkreis
 - 1.2.2 Die Investitionskosten der Gebäude, die anderen Unterrichtszwecken dienen (Schulhäuser) sowie des allgemeinen Schulumfeldes (u.a. Pausenhöfe, Aufenthaltsbereiche, Zufahrt und Parkplätze) werden vorläufig nach der Nutzung der Flächen im jeweiligen Schuljahr verteilt. Ein endgültiger Teiler wird anhand der späteren Nutzungsflächen nach der Fertigstellung der Sanierung bzw. der Neubauten am Schulhaus Tricastiner Platz ermittelt.
 - 1.2.3 Treffen die in Nummer 1.2.1 und 1.2.2 enthaltenen Teiler nicht zu, so werden die Investitionskosten zwischen dem Landkreis Haßberge und der Stadt Haßfurt nach dem Raumprogramm aufgrund einer schulaufsichtlichen Genehmigung aufgeteilt.
 - 1.2.4 Trifft keine der in den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 genannten Regelungen zu, so werden die Investitionskosten nach dem Flächen- bzw. Nutzungsverhältnis der Schulen aufgeteilt.
 - 1.3 Ausstattungskosten:
Der einmalige oder laufende Investitionsaufwand für die Ausstattungskosten verteilt sich wie folgt:
 - 1.3.1 Soweit Räume lediglich von der Grund- oder Mittelschule genutzt werden, trägt die Ausstattungskosten die Stadt Haßfurt.
 - 1.3.2 Soweit Räume lediglich von der Realschule oder vom Gymnasium genutzt werden, trägt die Ausstattungskosten der Landkreis.
 - 1.3.3 Bei gemeinsam genutzten Räumen werden die

Ausstattungskosten nach Maßgabe der in Nummer 1.2 genannten Teiler den jeweiligen Gebäuden/Anlagen zugeordnet

(2) Aufteilung der laufenden Kosten (§ 13 Abs. 3):

1.1 Die Lehr- und Lernmittel - soweit sie nicht Investitionskosten sind - sowie alle übrigen laufenden Kosten des Schulaufwandes trägt der für die jeweilige Schule zuständige Sachaufwandsträger.

1.2 Die laufenden Kosten der gedeckten Sportstätten werden in einen schulischen und einen außerschulischen Bereich unterschieden. Die Aufteilung erfolgt nach den Belegungszeiten.

1.3 Die laufenden Kosten der Ganztagesstätte werden nach der Nutzung ermittelt und zwar wie folgt:

Für die Nutzung des Erdgeschosses werden 60,01 % der Kosten angesetzt, die nach der Zahl der Schüler von Grundschule (Teil am Dürerweg einschl. Mittags-/Ganztagsbetreuung) und Mittelschule für den Stadtanteil und nach der Zahl der Schüler von Realschule und Gymnasium für den Landkreisanteil bestimmt werden.

Für die Nutzung des Obergeschosses werden 39,99 % der Kosten angesetzt, die nach dem Anteil der Schüler im offenen Ganztagesbetrieb für Grundschule/Mittelschule als Anteil der Stadt und für Gymnasium/Realschule als Anteil des Landkreises bestimmt werden.

1.4 Die weiteren laufenden Kosten, die auf die Schulgebäude und die sonstigen Anlagen entfallen, werden wie folgt auf Stadt und Landkreis umgelegt:

Schulgebäude, Außen- und Verkehrs- bereiche	nach Nutzung der Flächen in den Schulhäusern im lfd. Schuljahr
BIZ	50,00 : 50,00
Innere Verwaltung	1/3 : 2/3

§ 15

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird als Investitionsumlage und als Umlage für die laufenden Sachkosten erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage und Höhe der Umlagen sind in der Haushaltssatzung festzulegen.

(3) Die dem Zweckverband zugeflossenen bzw. zufließenden Investitionszuschüsse werden den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Eigenmittel auf die Investitionsumlage angerechnet.

Soweit die Verbandsmitglieder unterschiedlich gefördert werden, hat das geringer geförderte Mitglied die Differenz zu dem Förderungssatz des besser geförderten Verbandsmitgliedes auszugleichen. Die Ausgleichsleistung ist fällig mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

(4) Die Umlagen sind zu 1/12 ihres Jahresbetrages jeweils am 10. eines jeden Monats fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, sind vorläufige Monatsbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge zu zahlen.

(5) Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlagen länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr erhoben werden.

(6) Auf die Nachforderung bzw. Erstattung aus der Verbandssum-

lagenberechnung nach Rechnungsergebnissen wird verzichtet. Die Überschüsse bzw. Fehlbeträge werden den liquiden Mitteln zugeführt.

§ 16

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende soll vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Entwurf soll rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 17

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Verbandsmitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und ein Ausschussmitglied zu dessen Stellvertreter. Jedes Verbandsmitglied stellt zwei Mitglieder in diesem Ausschuss; der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils von einem anderen Verbandsmitglied zu nominieren. Für jedes Ausschussmitglied bestellt sie ferner für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist als Sachverständiger zur Prüfung des Jahresabschlusses umfassend heranzuziehen (Art. 43 Abs. 1 KommZG).

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich ausgelegt zu werden. Aufgrund ihrer Ergebnisse beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Rechnung.

(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband in München.

§ 18

Anzuwendende Vorschriften, Bekanntmachungen

(1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und - ergänzend - die Gemeindeordnung Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Diese Satzung und etwaige Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken amtlich bekannt gemacht.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Haßfurt, 08.01.2015

Schneider
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RAB1 2015 S. 14

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar, Loseblattsammlung

89. Aktualisierung

Stand: November 2014

Umfang der Lieferung: 121 Blatt

Ladenpreis: 98,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

Kommentierung der neu eingefügten und zum 1. Januar 2015 in Kraft tretenden

- § 128a SGB XII Bundesstatistik für das Vierte Kapitel
- § 128b SGB XII Persönliche Merkmale
- § 128c SGB XII Art und Höhe der Bedarfe
- § 128d SGB XII Art und Höhe der angerechneten Einkommen
- § 128e SGB XII Hilfsmerkmale
- § 128f SGB XII Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt
- § 128g SGB XII Auskunftspflicht und
- § 128h SGB XII Datenübermittlung, Veröffentlichung sowie
- § 79 SGB II Achstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Zudem wurde aktuelle Rechtsprechung, insbesondere die Entscheidung des BVerfG vom 23.07.2014 (Az. 1 BvL 10/12 u.a.), eingearbeitet.

Dr. Ludwig Wiedemann/Gerhard Fristsch

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik

Aktualisierungslieferung Nr. 31

Rechtsstand: 1. November 2014

78 Seiten,

Art. 66208031

Preis: 119,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung sind die vom Bayerischen Innovationsring des Bayerischen Landkreistages neu herausgegebenen Leitfäden zu Bürger-/Kundenbefragungen sowie die Einrichtung eines zentralen Kundendienstes, die auf Bürger- und Kundenbefragungen zahlreicher Landratsämter aus den Jahren 2010 und 2012 basieren. Sie erforderten die Aktualisierung der allgemeinen Erläuterungen zu einer bürgerorientierten Verwaltung und die umfassende Überarbeitung der Kennzahlen 11.04, 11.05, 11.06 und 11.07.

Der Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom Juli dieses Jahres, ein einheitliches Erscheinungsbild für die Kommunika-

tion des Freistaates Bayern auch auf die nachgeordneten Behörden auszuweiten, wurde zum Anlass genommen Kennzahl 12.00 anzupassen. Die Muster zum Schriftverkehr (Kennzahl 12.10) werden in der nächsten Ergänzungslieferung aktualisiert und an die neuen Vorgaben angepasst werden.

Darüber hinaus wurden die Muster und Beispiele zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Kennzahl 24) abgeschlossen.

Auf Grund der Änderung der Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) sind die Beiträge zu Standards in der IuK (Kennzahlen 35.05 und 35.14) an den aktuellen Stand angepasst worden.

Schließlich sind in einigen weiteren Kennzahlen kleinere Normänderungen, sonstige Aktualisierungen oder redaktionelle Anpassungen eingearbeitet worden.

Giehl/Adolph/Käß

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

36. Aktualisierung

Stand: Oktober 2014

Preis: 39,99 Euro

ISBN 80730203036

Rehm Verlag

Die Aktualisierung bringt die Ausarbeitungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag (Art. 54, 55, 56, 57, 59 BayVwVfG) auf den neuesten Stand.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

78. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Oktober 2014

Preis: 65,10 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 78. Lieferung enthält aktuelle Rechtsänderungen des Umsatzsteuergesetzes sowie die ab 01.01.2015 in Kraft tretenden Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bis einschließlich 01.10.2014.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

51. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Oktober 2014

Preis: 81,70 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 51. Lieferung enthält Aktualisierungen aufgrund aktueller Rechtsprechung, insbesondere in den Teilen Beiträge, Benutzungsgebühren und Verfahrensrecht.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

61. Aktualisierung

Stand: Oktober 2014

Preis: 79,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die 61. Aktualisierungslieferung bietet erstmals neu kommentierte Fragestellungen:

- Thimet betritt in Teil I Frag 7 „Neuland“ mit ihren Erläuterungen zu:
Kann die Ableitung von Grund- und Quellwasser eine eigene öffentliche Einrichtung betrieben werden?
- Reicherzer beleuchtet in Teil II, also bei den Anschluss- und Benutzungspflichten, die Frage 2:
Können Gemeinden die Grundstückseigentümer verpflichten, ihre Gebäude an kommunale Wärmenetze anzuschließen?
- Thimet stellt in Teil III Frage 12 zu Wasserhausanschlüssen Überlegungen zu folgendem Thema vor:
Wie ist mit Anträgen auf Absperrung, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses umzugehen?

Darüber hinaus ist die Rechtsprechung des 20. Senats am BayVGH aus dem Jahr 2014 berücksichtigt.

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Sach- und Inhaltsverzeichnis

zum

Jahrgang 2014

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 bis 21

(Seiten 1 bis 162)

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Alphabetisches Sachverzeichnis zum Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

Jahrgang 2014

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

A

- Aktion Integration; „Miteinander leben – Voneinander lernen“; Auslobung des Integrationspreises 2014 bei der Regierung von Unterfranken17
- Abfallbeseitigungsverband Ansbach; 2. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg.....80
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; 1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim und dem Zweckverband.....19
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 201421
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Beteiligungsbericht des Zweckverbandes für das Jahr 2012.....23
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes23
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes des Zweckverbandes83
- Abwasserverband Main-Mömling-Elsava; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201447
- Abwasserverband Main-Mömling-Elsava, Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes.....58
- Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes für das Haushaltsjahr 201468

B

- Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 201446
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung Kitzingen); bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren für die Errichtung eines Geflügelstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366, der Gemarkung Kitzingen108
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung Kitzingen); Errichtung eines Geflügelstalles (für Masthähnchen und Junghennen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen155
- Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014.....96
- Bezirk Unterfranken; Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und über

- die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen16
- Bezirk Unterfranken; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.....53
- Bezirk Unterfranken; Satzung über die/den Behindertenbeauftragten.....120
- Bezirk Unterfranken; Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung)121
- Bezirk Unterfranken; Beteiligungsberichte über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2013160

C

- Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 201445
- Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 201446

D

- Deutscher Burgenwinkel; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014127
- Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung157

E

- Eisenbahnkreuzungsgesetz; Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 EKrG, gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen.....116
- Erholungs- und Wandergebiet Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 201422
- Europawahl; Erennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken1

F

- Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 20149

Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014.....	18
Fernwasserversorgung Mittelmain; Jahresabschlüsse 2011 und 2012 des Zweckverbandes.....	96
Fernwasserversorgung Mittelmain; Entschädigungssatzung für den Zweckverband	103
Freilandmuseum Fladungen; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014.....	18
Fränkisches Freilandmuseum Fladungen; Änderung des Zweckverbandes.....	31

G

Gemeinde- und Landkreiswahlen; Zusammentritt des Beschwerdeausschusses	9
Gemeindefreies Gebiet „Geiselbacher Forst“; Verordnung zur Eingliederung in die Gemeinden Westerngrund und Geiselbach, Landkreis Aschaffenburg.....	137
Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts; Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen.....	2
Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts; Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen.....	135
Gentechnik; Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg.....	93
Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz; Übertragung der Durchführung der Trichinenuntersuchung für den Landkreis Bad Kissingen	53
Grundschule Motten; Verlust eines Dienstsiegels	51

I

Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks; Entschädigungssatzung des Zweckverbandes	59
---	-----------

K

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014	58
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....	133
Krankenhauszweckverband für das Klinikum Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014.....	38
Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau; Neufassung der Verbandssatzung	147

L

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen; 1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg	91
--	-----------

M

Mainfränkisches Museum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014	30
Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014	20
Musikschule Schweinfurt; Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung (Gebührensatzung)	22
Musikschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014.....	37
Musikschule Schweinfurt; Entschädigungssatzung für den Zweckverband	147

N

Naturpark Haßberge; Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge	13
Naturpark Haßberge; Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge.....	74
Naturpark Haßberge; Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge.....	77
Naturpark Haßberge; Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge.....	128

O

Öffentliche Wasserversorgungsanlage Gemeinde Sennfeld; Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe und der Gemeinde Sennfeld über die Mitbenutzung	20
Öffentliche Zustellung an Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.05.1979.....	41
Öffentliche Zustellung an Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.05.1979.....	60
Öffentliche Lotterien und Ausspielungen; Allgemeine Erlaubnis.....	131

P

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Planänderung für den Bereich vom Beginn der Planfeststellung bis zur Talbrücke Heidingsfeld	5
Planfeststellung für die Bundesstraße B 279 von Bad Königshofen i.Gr. nach Ebern, Ausbau und Oberbauverstärkung zwischen Voccawind und Todtenweisach, BA 2 (Bau-km 0-035 bis Bau-km 0+400)	40
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)	

Sing- und Musikschule Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014.....	11
Staatliche Realschule Bessenbach; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014	11
Staatliche Realschule Bessenbach; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015	111
Staatliche Realschule Großostheim; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014	10
Staatliche Realschule Großostheim; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015	112
Straßenverkehrsgesetz; Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Kahl am Main zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	56
Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitung U 81 der BAB A 3.....	69
Straßenverkehrsordnung (StVO); Neuweisung der Bedarfsumleitung U 81 b der BAB A 3.....	85
Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bezeichnung der Bedarfsumleitung U 89 der BAB A 45 in U 85.....	107
Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitungen U 81 und U 44a der BAB A 3; Aufhebung der U 81b der BAB A 3.....	154
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung unterfränkischer Kehrbezirke zum 01.01.2015	24
Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Kitzingen 4	26
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung des Kehrbezirks Würzburg-Stadt 11.....	32
Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 12	32
Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 6	32
Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 11	60
Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 11.....	72
Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Schornsteinfeger für die Kehrbezirke Aschaffenburg-Land 19 und Schweinfurt-Land 10.....	85
Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	105
Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für die Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 1 und Bad Kissingen 1	107
Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Main-Spessart 3.....	138
Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land; Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.....	72

Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes	104
Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014	113

T

Tierkörperverwertung Unterfranken; Gebührensatzung des Zweckverbandes.....	83
Tierkörperverwertung Unterfranken; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014.....	92

U

Umweltverträglichkeitsprüfung; Plangenehmigung für den Umbau eines Knotens B 47 / Kr MIL 6 in Amorbach; Planänderung.....	13
Umweltverträglichkeitsprüfung; Änderungen an einer Gasversorgungsleitung und Arbeiten an der Molchschleusenanlage der MEGAL, Station Rimpar	85
Umweltverträglichkeitsprüfung; 110 kV-Freileitung Schweinfurt – Eltingshausen Ü22,0; Neubau des Mastes 23neu, Einführung in das 110/20 kV-Umspannwerk bei Geldersheim und Abbau des bestehenden Mastes Nr. 23	92
Umweltverträglichkeitsprüfung; 110 kV-Freileitung Aschaffenburg – Weiberhöfe Ü27,0, Erhöhung Mast Nr. 8.....	119
Unterfränkische Kulturstiftung; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	53
Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer; Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchen- und Kiefernborkekäfer.....	29

V

Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....	55
Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014	79
Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Entschädigungssatzung für den Zweckverband.....	104
Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014	132
Volksschulen; Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg und des Marktes Reichenberg.....	109

W

Wasserhaushaltsgesetz; Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und Anhörung der Öffentlichkeit.....	158
Wasserhaushaltsgesetz; Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme für Flussgebiete und der dazugehörigen Umweltberichte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung.....	159

Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes	63
Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe; Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes, Erlass einer Kostensatzung	64
Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014	71
Weinordnung; Sechsenddreißigste Bekanntmachung über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen und Lagen ...	53